



Bundesverband e.V.

**Stellungnahme des AWO Bundesverbandes
zu den Eckpunkten des Konjunkturpaketes der
Bundesregierung vom 3. Juni 2020**

Allgemeines

Der Koalitionsausschuss hat am 03.06.2020 die Eckpunkte des so genannten Konjunkturpaketes verabschiedet. Einzelne Punkte des Konjunkturpaketes sind bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Die Arbeiterwohlfahrt, einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, nimmt Stellung zu einzelnen Aspekten des Eckpunktepapiers und wird den weiteren Gesetzgebungsprozess und die Umsetzung der Vorhaben begleiten.

Die Bundesregierung hat ein kurzfristiges Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie ein langfristiges Zukunftspaket im Umfang von insgesamt 130 Milliarden Euro beschlossen. Vor dem Hintergrund des Corona bedingten Konjunkturreinbruchs, der für das Jahr 2020 zum Teil auf über -9% des BIP geschätzt wird und durch die Bundesagentur für Arbeit erfassten und geprüften Anzeigen des Kurzarbeitergeldes für über 11 Millionen Menschen zwischen März und Ende Mai 2020, ist es das Ziel der Bundesregierung, die Wirtschaft durch Stimulation der Nachfrage sowie durch Investitionen in Zukunftsfelder anzukurbeln. Die Maßnahmen umfassen 57 Punkte, die in einem Eckpunktepapier des Koalitionsausschusses niedergeschrieben sind.

In der Gesamtbewertung begrüßt die AWO das Konjunkturpaket der Bundesregierung als kraftvolles Signal für die Stärkung der Binnennachfrage. Leistungskürzungen erteilt sie damit eine klare Absage und löst sich damit von der Strategie der 2000er Jahre. Stattdessen sollen umfangreiche Investitionen getätigt werden. Damit beweist die Bundesregierung politischen Willen zur Gestaltung. Aus Sicht der AWO ist außerdem zu begrüßen, dass die zukünftige kommunale Handlungsfähigkeit in den Blick genommen wird und wichtige sozial- und familienpolitische Impulse gesetzt werden.

Weiteren Handlungsbedarf sieht die AWO insbesondere im Bereich der Existenzsicherung und den (digitalen) Bildungs- und Teilhabebedarfen von Kindern und Jugendlichen. Zudem regen wir an, bei den steuer- und familienpolitischen Maßnahmen zu prüfen, ob nicht zielgenauere - und in unseren Augen effizientere und gerechtere - Ausgestaltungsoptionen zur Entlastung und Förderung unterer Einkommensgruppen zur Verfügung stehen. Zudem sollte sichergestellt werden, dass die hohen Aufwendungen nicht zu späteren Kürzungs- und Sparzwängen führen. Hierzu muss eine offene Debatte über eine vermögensbezogene Abgabe und mehr Steuergerechtigkeit geführt werden, damit auch langfristig die Lasten der Krise gerecht verteilt werden.

Nachfolgend unsere Hinweise zu den einzelnen Punkten des Eckpunktepapiers:

Eckpunkt 1: Mehrwertsteuer

Regelungsvorschlag der Bundesregierung

Die Bundesregierung plant, die Mehrwertsteuer ab 1. Juli 2020 befristet bis Jahresende von 19% auf 16% und von 7% auf 5% zu senken. Ziel der Mehrwertsteuersenkung ist es laut dem Eckpunktepapier, die Binnennachfrage zu stärken. Der Finanzbedarf für den Bundeshaushalt wird auf 20 Milliarden Euro geschätzt.

Bewertung der AWO

Die AWO begrüßt, dass die Bundesregierung plant, die Verbraucher*innen zu entlasten. Insgesamt wirkt die Entlastung überproportional bei Haushalten mit geringeren Einkommen. Haushalte mit einem knappen finanziellen Spielraum profitieren am meisten. Sichergestellt werden muss, dass die Unternehmen die Steuersenkung auch an die Verbraucher*innen weiterleiten. Der Effekt dürfte auch Corona bedingten Preissteigerungen bei bestimmten Grundnahrungsmitteln ein Stück weit entgegenwirken, die derzeit insbesondere arme Menschen belasten. Da jedoch die Entlastungen auch bessergestellten Menschen zu Gute kommen, ist eine Mehrwertsteuersenkung mit hohen Kosten bzw. Einnahmeausfällen für den Staatshaushalt verbunden. Wir regen daher an, zu prüfen, ob nicht andere sozial- und steuerpolitische Instrumente zur Verfügung stehen, um den Nachfrageeffekt zielgerichteter und effizienter auszugestalten und damit eine Entlastung wohlhabender und reicher Menschen zu vermeiden. Denkbar wären eine gezielte steuerliche Entlastung unterer Einkommensgruppen sowie eine Zulage zum Regelsatz in der Grundsicherung.

Eckpunkt 2: Sozialgarantie

Regelungsvorschlag der Bundesregierung

Mit einer so genannten „Sozialgarantie 2021“ sollen die Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40 Prozent stabilisiert und dadurch eventuell entstehende Finanzierungsbedarfe bis zum Jahr 2021 aus dem Bundeshaushalt gedeckt werden.

Bewertung der AWO

Die AWO anerkennt das Ziel, dass die angestrebte Stabilität bei den Sozialversicherungsbeiträgen nicht um jeden Preis erreicht werden soll, sondern die daraus steigenden zusätzlichen Finanzbedarfe gegebenenfalls aus Steuermitteln ausgeglichen werden sollen. Damit wird das Versprechen zum Ausdruck gebracht, dass es keinen beitragsatzbedingten Sozialabbau geben soll. Dieses Versprechen sollte auch über das Jahr 2021 hinaus gelten. Versicherte und Bezieher*innen von Sozialversicherungsleistungen müssen auf die Leistungsfähigkeit der Sozialversicherungssysteme Vertrauen können.

Eckpunkt 13: Programm für Überbrückungshilfen

Regelungsvorschlag der Bundesregierung

Geplant ist, für klein- und mittelständische Unternehmen mit Corona-bedingten Umsatzeinbußen ein Programm für Überbrückungshilfen aufzulegen, das ein Volumen von insgesamt 25 Mrd. Euro haben soll. Antragsberechtigt sollen vor allem diejenigen Unternehmen sein, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fort-dauern. Bei einem Umsatzrückgang von 50 % soll sich der Erstattungsbetrag auf bis zu 50 % und bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % auf bis zu 80 % der fixen Betriebskosten belaufen. Zudem soll der Erstattungsbetrag auf bestimmte gestaffelte

Eurobeträge begrenzt sein. Das Programm soll sich unter anderem auch Träger von Jugendeinrichtungen des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe und an Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen wenden, die als Sozialunternehmen geführt werden.

Bewertung der AWO

Die bisherigen Hilfen, insbesondere durch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz, erreichen viele Unternehmen der Sozialwirtschaft nicht oder helfen nur zum Teil, weil die Unternehmen entweder ihre Dienstleistungen nicht aufgrund eines Vertrages mit einem SodEG-pflichtigen Leistungsträger erbringen, oder weil sie ihre Dienstleistungen zum Teil aus anderen Quellen finanzieren (z. B. Vergütungen, Verkaufserlöse), für die SodEG-pflichtige Leistungsträger nicht sicherstellungspflichtig ist. Damit diese Unternehmen als Bestandteil unserer gewachsenen und bewährten sozialen Infrastruktur erhalten bleiben, muss es weitere, ergänzende Programme geben. Die Öffnung des Programms für Überbrückungshilfen ist aus Sicht der AWO daher sehr zu begrüßen. Allerdings sollte die Öffnung nicht auf eine abschließende Anzahl von bestimmten Unternehmen begrenzt sein, sondern generell für alle Unternehmen der Sozialwirtschaft offenstehen. Denn nur so kann gewährleistet werden, dass die soziale Infrastruktur in ihrer Vielfalt erhalten bleibt.

Eckpunkt 14: Verlängerung des vereinfachten Zugangs zum SGB II

Regelungsvorschlag der Bundesregierung

Die Bundesregierung plant, den vereinfachten Zugang zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) bis zum 30. September zu verlängern.

Bewertung der AWO

Die AWO begrüßt die Verlängerung des erleichterten Zugangs zu Leistungen der Grundsicherung. Denn angesichts der hohen wirtschaftlichen Unsicherheit, Einkommensverlusten sowie drohender Arbeitslosigkeit ist es wichtig, dass allen Menschen, die sie brauchen, eine wirksame und leicht zugängliche Grundsicherung zur Verfügung steht. Dieser Schritt ist auch deshalb wichtig, weil längst nicht alle Arbeitnehmer*innen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung wie das Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld I haben, sondern bei Arbeitslosigkeit direkt auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind. Etwa jede*r fünfte vormals sozialversicherungspflichtig Beschäftigte hatte 2017 im Falle von Arbeitslosigkeit nicht die notwendigen Anwartschaftszeiten für Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Hinzu kommen viele prekär und atypisch Beschäftigte, die zugleich das höchste Arbeitslosigkeitsrisiko aufweisen und dabei außerhalb des Schutzbereichs der Arbeitslosenversicherung stehen.

Weiterer Regelungsbedarf

Kurzfristig sollte über den erleichterten Zugang hinaus auch das Leistungsniveau der Grundsicherung erhöht werden. Denn Corona bedingte Mehrkosten, etwa bei bestimmten Lebensmittelgruppen (vgl. „Chili-Con-Carne-Index“), Hygieneartikel oder für digitale Endgeräte und Kommunikation sind im Regelsatz nicht hinreichend abgebildet und gehen über die Möglichkeiten des internen Ausgleichs hinaus. Wir schlagen daher eine pauschale und befristete Erhöhung des Regelsatzes vor.

Die Corona-Krise macht zudem auf bestehende Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt aufmerksam. Das gesundheitliche und soziale Schutzniveau, das Arbeitsloskeitsrisiko und die Einkommen sind ungleich verteilt. Hier zeigt sich insbesondere auch eine geschlechtsspezifische Dimension. Es muss daher auch unter wirtschaftlich schwierigen Bedingungen weiterhin für jeden Arbeitsplatz gekämpft und die Rahmenbedingungen für gute und existenzsichernde Arbeit langfristig weiter verbessert werden.

Eckpunkt 15: KfW-Programm für gemeinnützige Organisationen

Regelungsvorschlag der Bundesregierung

Zur Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen will der Bund für die Jahre 2020 und 2021 ein Kredit-Sonderprogramm über die KfW in Höhe von einer Milliarde Euro aufstellen.

Bewertung der AWO

Die AWO begrüßt die Auflegung es Kredit-Sonderprogramms für gemeinnützige Organisationen. Wie bereits in der Bewertung zu Eckpunkt 13 ausgeführt, sind viele gemeinnützige Organisationen derzeit unzureichend vor Corona-bedingten Einnahmeausfällen geschützt. Ein Kredit-Sonderprogramm stellt aus Sicht der AWO eine wichtige Ergänzung für den unbedingt notwendigen Rettungsschirm für die Sozialwirtschaft dar. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass auch hier der Zugang zu dem Programm nicht auf bestimmte gemeinnützige Organisationen begrenzt wird.

Eckpunkt 18: Dauerhafte Übernahme eines Anteils der Kosten für die Leistungen der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II

Regelungsvorschlag der Bundesregierung

Die Bundesregierung plant, dauerhaft weitere 25% und damit insgesamt bis zu 75% der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) nach dem SGB II durch den Bund zu übernehmen. Dabei soll durch eine Verfassungsänderung geregelt werden, dass die Leistungen weiterhin nicht im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung erbracht werden, sondern in der Verantwortung der Kommunen verbleiben. Der jährliche Finanzbedarf wird auf 4 Milliarden Euro geschätzt. Ziel der Maßnahme ist es, die Kommunen finanziell zu entlasten.

Bewertung der AWO

Die AWO begrüßt, dass die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen Gegenstand des Konjunkturpaketes werden soll. Die KdU sind dabei eine wichtige Stellschraube zur finanziellen Entlastung der Kommunen, da ihr Anteil am kommunalen Haushalt stark mit der örtlichen Grundsicherungsquote zusammenhängt. Gerade in strukturschwachen Kommunen mit hoher Arbeitslosigkeit sind auch die Ausgaben für die KdU hoch, während den hohen Ausgaben oftmals geringere Gewerbesteuererlöse gegenüberstehen.

Jedoch ist darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Entlastungen auch in den verschuldeten Kommunen tatsächlich eine höhere Handlungsfähigkeit bedeuten. Daher hält die AWO neben weiteren, im Eckpunktepapier beschlossenen Maßnahmen wie der Kompensation von Gewerbesteuerausfällen, einen Schuldenschnitt für ein angemessenes Instrument, um Kommunen auch langfristig zu stärken. Denn Kommunen müssen leistungsfähig bleiben, um die soziale Infrastruktur vor Ort in ihrer Vielfalt und Qualität zu erhalten und weiter auszubauen. Der finanzielle Handlungsdruck in den Kommunen darf nicht zu Abstrichen in der sozialen Daseinsvorsorge führen.

Eckpunkt 26: Kinderbonus

Regelungsvorschlag der Bundesregierung

Die Bundesregierung plant mit dem Kinderbonus eine pauschale Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro für jedes kindergeldberechtigte Kind. Die Zahlung soll einerseits mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet und andererseits nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden. Der Finanzbedarf wird auf 4,3 Milliarden Euro geschätzt.

Bewertung der AWO

Der Kinderbonus ist eine unbürokratische Einmalzahlung, die viele Familien ein wenig entlasten wird und es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die Situation von Familien und Kindern im vorliegenden Konjunkturpaket aufgegriffen wurde. Allerdings stellt diese einmalige Leistung, die ggf. mit der Einkommensteuer und dem Kindesunterhalt zu verrechnen ist, eine verglichen mit den Problemen, in die viele Familien im Zusammenhang mit der Corona-Krise geraten sind, eher kurzfristige und minimale Lösung dar. Wichtig wären aus Sicht der AWO Maßnahmen, die den Familien über die Dauer der gesamten Krise angemessen helfen.

In diesem Zusammenhang ist es aus Sicht der AWO u.a. drängend, die Frage der Digitalisierung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege voranzubringen und dafür finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Es hat sich beispielsweise gezeigt, dass nur ein sehr geringer Teil der Kita-Kinder während der Zeit des Lockdowns regelmäßigen Kontakt zu ihren Bezugspersonen in der Kita hatten. Dieser Kontakt wäre aber ein wichtiges Unterstützungsangebot für die Kinder und die Eltern gewesen und wird es in einer eventuellen zweiten Welle nur sein können, wenn die Voraussetzungen dafür zügig geschaffen werden.

Klar benannt werden muss mit Blick auf die Kinder bei all den Diskussionen und Unterstützungen dieses Konjunkturpaketes zudem, dass die damit verbundenen Schulden noch Jahrzehnte ihre Wirkung entfalten werden.

Über diese kurzfristige Konjunkturmaßnahme hinaus muss die Prävention und Überwindung von Kinderarmut daher Gegenstand des Zukunftspakets werden. Familien brauchen langfristige Sicherheiten und alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eine auskömmliche finanzielle Grundlage, um gleiche Bildungs- und Teilhabechancen zu realisieren. Daher ist jetzt die Zeit, um eine einkommensabhängige Kindergrundsicherung einzuführen und die Hürden der „Generation Corona“ gezielt zu adressieren.

Eckpunkt 27: KiTa-Ausbau

Regelungsvorschlag der Bundesregierung

Die Bundesregierung plant, für Ausbaumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen, die in den Jahren 2020 und 2021 stattfinden, eine Milliarde Euro bereitzustellen. Ziel ist es, den Kapazitätsausbau zu fördern und Erweiterungen, Um- und Neubauten zu fördern. Die Mittel können auch für Umbaumaßnahmen eingesetzt werden, die der Verbesserung der Hygienesituation dienen.

Bewertung der AWO

Die AWO begrüßt, dass der Kapazitätsausbau in Kindertageseinrichtungen durch die finanzielle Förderung weiter vorangetrieben werden soll. Der Bedarf an Betreuungsplätzen kann durch das aktuell bestehende Angebot noch nicht gedeckt werden.

Folglich war die Nachfrage in den letzten Investitionsprogrammen sehr positiv.

Gleichwohl ist die Zeit für den Ausbau in 2020 und 2021 sehr knapp bemessen. Es ist denkbar, dass Bauvorhaben nicht zeitnah geplant, bewilligt und durchgeführt werden können.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Einrichtungen die Förderung auch für die Verbesserung der Hygienesituation verwenden können. Im Rahmen der Corona-Pandemie wird es Einrichtungen so ermöglicht, neue Hygienestandards zeitnah umsetzen zu können.

Es wird allerdings angeregt, die Investitionen nicht primär an den Kapazitätsausbau zu koppeln. Umbaumaßnahmen, gerade solche zur Verbesserung der Hygienesituation, müssen ohne eine Kapazitätserweiterung in den Einrichtungen förderfähig sein.

Weitere Handlungsempfehlungen

Bislang wurde gänzlich vernachlässigt, dass es - auch durch die Pandemie bedingt, - einen steigenden Bedarf an pädagogischen Fachkräften gibt. Durch veränderte Arbeitsbedingungen, steigende Hygienevorschriften und den Ausfall von Erzieher*innen aus gesundheitlichen Gründen nimmt die Brisanz des Fachkräftemangels im Feld der frühkindlichen Bildung und Betreuung erneut zu. Dieser Bedarf muss auch beim Ausbau der Kapazitäten und beim Umbau aufgrund steigender Hygienestandards berücksichtigt werden. Ebenso gilt es die Qualitätsentwicklung im Bereich der

frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung weiterzuführen. Die Einrichtungen müssen einen hohen pädagogischen Anspruch mit steigenden Anforderungen erfüllen. Dieser Anspruch kann nur durch genügend qualifiziertes pädagogisches Personal erfüllt werden. Ebenso müssen die Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit stetig weiterentwickelt werden, damit eine gute Qualität in der Kindertagesbetreuung für alle Kinder möglich wird.

Eckpunkt 28: Ausbau von Ganztagschulen und -betreuung

Regelungsvorschlag der Bundesregierung

Die Bundesregierung plant, das Investitionsprogramm für den Ausbau von Ganztagschulen und Ganztagesbetreuung zu beschleunigen. Wenn Länder Mittel in den Jahren 2020 und 2021 abrufen, erhalten sie die entsprechende Summe in den späteren Jahren der Laufzeit zusätzlich. Außerdem wird der Katalog der förderfähigen Investitionen im Digitalpakt Schule erweitert und die Ausbildung und Finanzierung von Administratoren pauschal durch den Bund unterstützt, wenn die Länder im Gegenzug die digitale Weiterbildung der Lehrkräfte verstärken. Der Finanzbedarf wird auf 2 Mrd. Euro geschätzt.

Bewertung der AWO

Im Hinblick auf die Regelung in Satz 1 hatte die Bundesbildungsministerin Zeitungsberichten zufolge den richtigen (investiven) Weg in ihrer Forderung nach einer spürbaren Erhöhung des Sondervermögens zum Ausbau der Ganztagsbetreuung gewiesen (siehe [AWO PM](#) vom 26.05.2020). Diese zusätzliche Förderung der investiven Kosten aus dem neuen Konjunkturpaket zu den bislang eingestellten 2 Mrd. Euro aus dem Ganztagsfinanzierungsgesetz zum Ausbau der notwendigen Räumlichkeiten an Schulen und Betreuungseinrichtungen wird von der AWO ausdrücklich unterstützt! So könnte das Ziel, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rechtsanspruchs 2025 die notwendige Anzahl an Ganztagsbetreuungsplätzen rein quantitativ zur Verfügung zu stellen, erreicht werden (geschätzter echter Ganztagsbetreuungsbedarf über 14.30 h hinaus ab 2025 von 69 % aller Grundschüler, dies entspricht 2,245 Millionen Plätzen und bedeutet die Schaffung von 820.000 zusätzlichen Plätzen, DJI 11.10.2019).

Leider ist zu befürchten, dass die Grundvoraussetzung für den zusätzlichen Mittelabruf der Konjunkturpaket-Mittel in 2020/2021 kaum oder nur in geringem Umfang gegeben sein wird. Die erforderliche Verwaltungsvereinbarung zur Auszahlung des Sondervermögens zum Ausbau der Betreuungsplätze liegt noch nicht vor - ohne diese Rechtsgrundlage können aber die versprochenen zusätzlichen Investitionsmittel nicht avisiert werden! Schwierigkeiten in den Kommunen in der Ausweisung neuer Grundstücke und der Ausweitung bestehender Gebäude verschärfen zusätzlich die Situation zur Beantragung der Investitionsmittel aus dem Ganztagsfinanzierungsgesetz und verkürzen den Zeitraum als Grundlage für die zusätzliche „Bonus“-förderung aus den Mitteln des Konjunkturpakets. Hier sollte die Zeitdauer auf mehrere Jahre ausgelegt werden. Die AWO fordert die Bundesregierung dringend auf die Auszah-

lung der zusätzlichen Investitionsmittel aus dem Konjunkturpaket verbindlich an die Realisierung des Rechtsanspruchs ab 2025 zu koppeln. Unabhängig vom Ziel des quantitativen Ausbaus ist es für die AWO unabdingbar, auch einen qualitativen Anspruch auf eine pädagogisch „wertvolle“ Angebotsstruktur in diesen Betreuungseinrichtungen zu betonen! Und dies erfordert Fördermittel für qualifiziertes pädagogisches Personal mit den entsprechenden Begleitkosten für Ausstattung und Qualifizierung. Nach unserer Auffassung kann dieses Personal nur bei guten Rahmenbedingungen eine kindgerechte und lebensweltorientierte pädagogische Arbeit leisten und dadurch einen wirksamen Beitrag für eine chancengerechte Bildung realisieren. Derzeit haken die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern insbesondere an der Frage, inwiefern der Bund ab 2025 bereit ist, sich dauerhaft an den laufenden Betriebskosten für Personal und Overhead zu beteiligen. Nur wenn der Bund sich dieser Frage positiv nähert, kann diese große Herausforderung in eine erfolgreiche Realisierung gehen. Auf dieses wichtige Signal wartet die AWO im Interesse von knapp 2,6 Mio. Grundschulkindern, für die ab 2025 eine gute Ganztagsbetreuung zum Schulalltag gehören sollte. Hier muss der Bund noch den Ländern entgegenkommen und Bereitschaft in der dauerhaften Unterstützung der laufenden Kostenbelastung zeigen.

Zur geplanten Erweiterung förderfähiger Investitionen im Digitalpakt Schule (dito, Sätze 2 ff.) begrüßt die AWO, dass sich der Bund jetzt an den wichtigen Kosten der Ausbildung der Administratoren beteiligt und diese Förderzusage zugleich an die verpflichtende Finanzierung der digitalen Weiterbildung der Lehrkräfte durch die Bundesländer bindet. Nur in diesem Tandem kann es hier gut weitergehen und drohende Bildungsbenachteiligungen ganzer Schülerpopulationen durch unzureichende digitale Unterrichtskonzepte wirksam entgegenen. Diese Regelung kommt auch der Umsetzung des neuen Sofortprogramms für digitale Endgeräte zugute, welches 500 (+50) Mio Euro zusätzlich für Schulcomputer zur häuslichen Nutzung durch sozial benachteiligte Schüler*innen zur Verfügung stellt. Die AWO hat sich in einer [Pressemitteilung](#) am 04.06.2020 hierzu positioniert.

Eckpunkt 29: Steuerliche Entlastung von Alleinerziehenden

Regelungsvorschlag der Bundesregierung

Die Bundesregierung plant, den Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende für die Jahre 2020 und 2021 von 1908 Euro auf 4000 Euro anzuheben. Damit sollen Alleinerziehende, denen im Zuge der Corona-Krise besondere Aufwendungen entstehen, steuerlich entlastet werden. Der Finanzbedarf wird auf 750 Millionen Euro geschätzt.

Bewertung der AWO

Dass Alleinerziehende eine deutliche höhere Unterstützung im Rahmen des anlässlich mit der Corona-Pandemie geschnürten Konjunkturpaketes erhalten, ist aus Sicht der AWO nachvollziehbar und angemessen. Dass diese für zwei Jahre angesetzt wird, während andere Familien nur einmalig unterstützt werden, ist offensichtlich schwerer zu vermitteln.

Die AWO begrüßt daher grundsätzlich die Erhöhung bzw. Verdopplung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende. Diese ist lange überfällig und stellt in dem Kontext der aktuellen Krise eine Anerkennung für die besonderen Belastungen der Alleinerziehenden dar. Alleinerziehende erbringen allerdings täglich und unabhängig von Krisenzeiten vielfältige Leistungen und insofern sollten sie aus Sicht der AWO auch dauerhaft mit einem höheren Entlastungsbetrag unterstützt werden. Problematisch bleibt am Entlastungsbetrag, dass dieser seine Wirkung erst mit steigendem Einkommen entfaltet und die ärmsten Familien davon nicht oder nur wenig profitieren.

Aus frauen- und gleichstellungspolitischer Sicht ist besonders zu begrüßen, dass auch Familien als wirtschaftspolitisch relevante Größe für die Konjunktur gesehen werden und sie dezidiert etwa durch den Ausbau der Ganztagsbetreuung und den Kinderbonus unterstützt werden. Weibliche Familienmitglieder werden durch die Anhebung des Entlastungsbeitrages für Alleinerziehende (2,17 Millionen Mütter sind zurzeit alleinerziehend in Deutschland) indirekt angesprochen. Dieser positive Umgang mit Familien insgesamt lässt sich leider im Umgang mit Frauen als ökonomische Akteurinnen nicht feststellen. Die Corona-Krise hat eine Fülle an empirischen Daten geliefert, die die Relevanz von Frauen für den Systemerhalt der Gesellschaft bestätigen und ihre besondere Belastung belegen. Die Bundesregierung ist durch Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes dazu verpflichtet, „die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ zu fördern und „auf die Beseitigung bestehender Nachteile“ hinzuwirken (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG). Die gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien sieht in § 2 GGO vor, dass alle Ressorts der Bundesregierung das Leitzprinzip der Geschlechtergerechtigkeit bei allen politischen normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesregierung berücksichtigen müssen. Der Staat ist also verpflichtet, bei Investitionsmaßnahmen die Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben zu fördern. Die Corona-Krise hat deutlich gezeigt, dass systemrelevante und lebensnotwendige Arbeit mehrheitlich von Frauen geleistet wird. Weibliche Beschäftigte sind aber häufig schlecht bezahlt in Teilzeit angestellt oder Minijobberinnen. Die gesellschaftspolitisch gestiegene Anerkennung schlägt sich nicht in der Lohnstruktur nieder. Parallel dazu weisen Frauen bspw. andere Mobilitätsgewohnheiten auf als Männer und nutzen eher das Fahrrad oder den öffentlichen Personennahverkehr als das Auto, um zu ihrer Arbeitsstelle zu gelangen. Die Kaufprämie für Elektroautos vernachlässigt diesen Aspekt. Auch hier wäre eine Gesetzesfolgenabschätzung unter den Gesichtspunkten des Gender Mainstreaming sinnvoll gewesen.

Die Arbeiterwohlfahrt schließt sich den Forderungen des Deutschen Frauenrats an, dass eine wissenschaftliche Untersuchung der Auswirkungen der Corona-Krise auf die Einkommens- und Arbeitssituation von Frauen dringend nötig ist, um die bisher vorliegenden Ergebnisse der letzten Monate zu validieren. Weiterhin fordert sie, Frauen als ökonomische Gruppe nicht nur in ihrer Rolle als Familienmitglied und Mutter zu adressieren, sondern auch in ihrer Rolle als Beschäftigte, vor allem in systemrelevanten Berufen. Dazu gehört die Aufwertung systemrelevanter Berufe, etwa durch einen Tarifvertrag Soziales, bessere Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen etwa in den Branchen Pflege und Erziehung, um langfristig die bestehende ge-

schlechtsspezifische Lohnlücke von 21% zu schließen und zur Senkung von weiblicher Altersarmut beizutragen. Grundsätzlich bedarf es darüber hinaus einer gesamtgesellschaftlichen Debatte zur Lösung der Care-Krise, denn ohne ein ganzheitliches Konzept, wie Fürsorge im Lebensverlauf erbracht und unterstützt werden kann, werden die arbeitsmarktpolitischen Anreize zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Frauen immer ins Leere laufen (da diese immer noch den Hauptanteil von privater Care-Arbeit erbringen).

Eckpunkt 35 d&f: Flottenaustauschprogramm „Sozial & Mobil“ & Ladesäuleninfrastruktur

Regelungsvorschlag der Bundesregierung

Die Bundesregierung formuliert in Eckpunkt 35 das Ziel einer leistungsfähigen Verkehrs- und Mobilitätsinfrastruktur. Dabei soll die Politik des Klimaschutzprogramms 2030 fortgesetzt und der Strukturwandel in der Automobilindustrie begleitet werden.

Im Programm „Sozial & Mobil“ (35d) ist vorgesehen, dass in den Jahren 2020 und 2021 ein befristetes Flottenaustauschprogramm aufgelegt wird, durch welches E-Mobilität im Stadtverkehr zu fördern und gemeinnützige Träger bei der Flottenumrüstung zu unterstützen. Es ist ein Finanzvolumen von 200 Mio. Euro vorgesehen.

Der Ausbau der Ladesäuleninfrastruktur soll beschleunigt werden. Hierfür sollen u.a. mehr öffentlich zugängliche Ladepunkte entstehen, wobei Kitas, Krankenhäuser, Stadtteilzentren oder auch Sportplätze als beispielhafte Standorte genannt werden.

Bewertung der AWO

Wir begrüßen den Vorstoß, im Bereich der Sozialen Arbeit genutzte Flotten zu elektrifizieren. Aufgrund der Vielzahl von Fahrzeugen sowie auch ihrer Nutzungsart (viele eher verbrauchsintensivere Kurzstrecken) besteht hier eine gute Chance, effektiv CO₂-Emissionen einzusparen.

Der AWO Bundesverband hat bereits 2017 in einer eigenständigen Untersuchung festgestellt, dass große Teile der täglichen Routen ambulanter Dienste bereits jetzt (ohne Zwischenladung) mit elektrischen Antrieben gefahren werden könnten. Bei einer Optimierung der Routen wäre dieser Anteil wohl auf bis zu 90% zu steigern.

Dies gilt sowohl für den städtischen als auch für den ländlichen Raum, weshalb wir eine Beschränkung auf den Stadtverkehr kritisch sehen. Das Programm sollte aus unserer Sicht für alle Dienste unabhängig von ihrem Standort in Deutschland zur Verfügung stehen.

Zentrales Hindernis bzgl. einer Umstellung auf Elektrofahrzeuge waren zumeist Mehrkosten für die Fahrzeugbeschaffung sowie fehlende Ladeinfrastruktur. Mit dem Vorhaben kann diese Hürde abgebaut werden.

Damit die Förderung schnell Wirkung erzielen kann, muss sie so ausgestaltet sein, dass etwaige Mehrkosten gegenüber Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren vollständig ausgeglichen werden. Dabei muss auch die Wirkung von Rabattierung im

Blick behalten werden, welche bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren oft bedeutend höher ausfallen. Hersteller sollten in die Pflicht genommen werden, hier elektrische und konventionelle Antriebe gleich zu behandeln. Zudem sollte die Förderung auch Leasingfahrzeuge umfassen, die in vielen Flotten einen wesentlichen Anteil ausmachen.

Die Beschränkung auf die Zeiträume 2020/2021 sehen wir skeptisch. Hintergrund ist der vorhandene Flottenbestand, welcher vielerorts erst nach Auslaufen entsprechender Verträge (Leasing / Finanzierung) ausgetauscht werden kann. Es besteht die Gefahr, dass größere Teile der Flotten nicht vom Programm erreicht werden können. Aus diesem Grund wäre aus unserer Sicht eine zeitliche Ausweitung wünschenswert.

Darüber hinaus sehen wir durchaus potential, das aktuell mit dem KfZ gefahrene Strecken künftig mit anderen elektrisch betriebenen Fahrzeugen (z.B. E-Fahrräder oder E-Lastenräder) zurückgelegt werden könnten. Es wäre aus unserer Sicht wünschenswert, wenn die Förderung entsprechend offen gestaltet und alternative Mobilitätsformen berücksichtigen würde.

Hinsichtlich des Ausbaus der Ladeinfrastruktur stimmen wir zu, dass sich auch Einrichtungen der Sozialen Arbeit als Standorte für öffentlich zugängliche Ladeinfrastrukturen anbieten, insbesondere, wenn im Zuge des Flottenaustauschprogramms Ladepunkte geschaffen werden. Hierbei sind jedoch zwei Dinge zu berücksichtigen:

Zum einen muss den Einrichtungen für ihren Betrieb stets eine feste Anzahl an Ladepunkten zur Verfügung stehen. Die Förderung sollte folglich auch dann gewährt werden, wenn nur die Ladeinfrastruktur nur anteilig der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

Zum anderen muss berücksichtigt werden, dass die Ladepunkte oft auf dem Betriebsgelände der Dienste liegen und die Zugänglichkeit somit nicht immer rund um die Uhr ermöglicht werden kann. Eine öffentliche Förderung sollte daher auch möglich sein, wenn die Zugänglichkeit nur zu bestimmten Zeiten gewährt ist oder vornehmlich Besucher*innen oder Mitarbeitende im Fokus stehen.

Weiterer Handlungsbedarf

Eine Umstellung auf elektrische Antriebe ist nur dann ökologisch sinnvoll, wenn der genutzte Strom aus erneuerbaren Energien stammt. Aus diesem Grund sollte es der Sozialen Arbeit grundsätzlich im Rahmen der Finanzierungen ermöglicht werden, Strom aus 100% erneuerbaren Energien zu beziehen. Dabei sollten Produkte als Maßgabe genommen werden, welche einen echten Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten (siehe u.a. Kriterien des Grüner-Strom-Labels)

Eckpunkt 39: CO₂-Gebäudesanierungsprogramm

Regelungsvorschlag der Bundesregierung

Es soll ein Programm zur Förderung von Maßnahmen zur Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen aufgelegt werden.

Bewertung der AWO

Die vergangenen Hitzesommer und die zum Teil gravierenden Auswirkungen auf die Bewohner*innen und Nutzer*innen unserer Einrichtungen haben die Folgen der bereits eintretenden klimatischen Veränderungen deutlich gezeigt. Ohne Frage besteht hier ein dringender Handlungsbedarf und es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung diesen mit einem eigenen Programm angehen wird.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Thema der Klimaanpassung für viele Einrichtungen und Dienste der Sozialen Arbeit gänzlich neu ist. Vielerorts existieren noch keinerlei Vorerfahrungen oder gar Konzepte hierzu. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass passive Maßnahmen (z.B. Verschattung / Bepflanzung) gegenüber aktiven Maßnahmen (z.B. Kühlung durch Klimaanlage) vorzuziehen sind.

Es ist daher dringend notwendig, dass neben Investiven Maßnahmen auch die analytischen und konzeptionellen Vorarbeiten als Teil der Förderung anerkannt werden. Dies umfasst sowohl Kosten für externe Beratungen, als auch interne Personalkosten, um das Thema fortlaufend fachlich begleiten zu können.

Zudem muss beachtet werden, dass die Vorplanungen (inkl. etwaiger baulicher Antragsstellungen) und die Umsetzung längere Zeiträume in Anspruch nehmen können. Die Beschränkung des Förderzeitraums bis Ende 2021 kann hierbei problematisch sein und sollte folglich überdacht werden.

Weiterer Handlungsbedarf

Eine CO₂-arme und den neuen klimatischen Bedingungen angepasste Infrastruktur muss in der Sozialen Arbeit Standard werden. Förderprogramme wie dieses sollten daher nach ihrem Auslaufen evaluiert und anschließend schnellstmöglich in eine Regelfinanzierung übertragen werden.

Fazit und Ausblick

Mit dem Konjunkturpaket wurden beispiellos umfangreiche Maßnahmen getroffen, um die Wirtschaft zu stärken, Kommunen zu entlasten, soziale Härten zu adressieren und Investitionen in die Zukunft zu tätigen. Bei manchen Punkten sieht die Arbeiterwohlfahrt noch Nachbesserungsbedarf, auch wenn wir das Konjunkturpaket im Großen und Ganzen begrüßen. Wir werden den Gesetzgebungsprozess und die Umsetzung der Vorhaben in unseren Arbeitsfeldern weiter begleiten.

Für Unmut sorgen jedoch erste politische Signale, die mittelfristig auf einen Sparkurs hindeuten. Um die soziale Infrastruktur in Ihrer Vielfalt und Qualität zu erhalten und auszubauen, sind jedoch verlässliche und dauerhafte Investitionen in den sozialen Zusammenhalt notwendig.

AWO Bundesverband
Berlin, den 22. Juni 2020